

Wassersportkaskobedingungen MY SEA Yachtversicherungen.at GmbH Stand 03/2023

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Geltungsbereich/Fahrtgebiet
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4	Versicherte Gefahren
§ 5	Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
§ 6	Gefahrerhöhung
§ 7	Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbeteiligung
§ 8	Beitrag
§ 9	Ersatzleistung
§ 10	Sachverständigenverfahren
§ 11	Fälligkeit der Geldleistung
§ 12	Herbeiführung des Versicherungsfalles
§ 13	Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
§ 14	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
§ 15	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
§ 16	Schadenfreiheitsrabatt
§ 17	Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
§ 18	Dauer und Ende des Vertrages
§ 19	Zuständiges Gericht
§ 20	Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG
§ 21	Sanktionsklausel
§ 22	Sondertarif für Clubmitglieder
§ 23	Gewerbliche Nutzung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind

1. Das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich Maschinenanlage sowie der fest an- oder eingebauten Ausrüstungsgegenstände, technischen Einrichtungen, das Inventar;
2. Außenbordmotoren und Tanks jedoch nur, wenn sie mit einer Sicherungseinrichtung fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
3. Beiboot und Rettungsinsel sowie Straßentrailer und Winterlagerböcke;
4. persönliche Effekten und bewegliches Inventar, nicht fest eingebaute nautische und technische Geräte wie z. B. Ferngläser, Kompass, Messinstrumente, Computer, Navigationsgeräte, aber auch Fernseh-, Radio-, Musikanlagen und Fotoapparate/Kameras, gelten bis zu 2,5 % der Versicherungssumme mitversichert. Schmuck und Wertsachen, Antiquitäten, Gemälde, Bargeld, Dokumente und Papiere mit Geldwert, Pelze, Lebens- und Genussmittel sind pro Fahrzeug nur mit gesamt EUR 500,- mitversichert. Ein Schaden belastet den gegebenenfalls bestehenden Schadenfreiheitsrabatt nicht. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt auf erstes Risiko, so dass keine Unterversicherung angerechnet werden kann. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung;
5. die Entschädigungsgrenze für Effekten, bewegliches Inventar und nicht fest eingebaute nautische und technische Geräte kann über den in Ziffer 4 genannten Prozentsatz hinaus, separat gegen Beitragszulage erhöht werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt,

1. wenn im Wasser befindlich, innerhalb des dokumentierten-Geltungsbereichs; eine Überschreitung des dokumentierten Geltungsbereiches bis zu 6 Wochen gilt als mitversichert.
2. wenn an Land befindlich innerhalb des dokumentierten Geltungsbereichs beim Ein- und Auswassern, Slippen, Kranen, Auf- und Abtakeln sowie während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten;
3. auf dem ständigen Sommer- bzw. Winterliegeplatz wie schriftlich beantragt. Eine Veränderung des Liegeplatzes – auch außerhalb Deutschlands – kann nach vorheriger Vereinbarung vorgenommen werden, ggf. gegen Beitragszuschlag. Zubehör, Ausrüstung sowie Außenbordmotoren gelten auch dann als versichert, wenn sich diese in einem verschlossenen Raum, gemäß Sicherungen der VDS 691-2010-06 Richtlinie eines Gebäudes befinden. Inventar, Ausrüstung und Zubehör ist auch außerhalb des versicherten Fahrzeugs versichert, wenn es in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt wird.
4. während eines Transportes durch Transportunternehmen (einschließlich LKW, Trailer, Flugzeug oder See-/Binnenschiff) oder auf eigenem Kiel.
5. Fahrtgebiet A:
Im Norden bis 60 Grad Nord, im Westen bis 0 Grad, im Osten bis 20 Grad Ost, im Süden bis 47 Grad Nord. Überschreitung des Fahrtgebietes A auf B gilt für 6 Wochen prämienfrei mitversichert.

Fahrtgebiet B inklusive des gesamten Mittelmeeres:
Im Norden bis 65 Grad Nord, im Westen bis 10 Grad West, im Osten bis 30 Grad Ost, im Süden bis 35 Grad Nord. Der Geltungsbereich B ist bis zu 6 Wochen im Jahr beitragsfrei mitversichert (Urlaubsdeckung). Darüber hinaus gilt ein Zuschlag von 25 % auf die Jahresprämie.

Fahrtgebiet C:
weltweit nach individueller Tarifierung

Eingeschränkter Geltungsbereich:
Nachlass von 30 % auf einen benannten Binnensee.
Nachlass von 10 % auf europäische Binnengewässer.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
3. Persönliche Effekten sind
bis 2,5 % der Versicherungssumme beitragsfrei
Ab 5,0 % der Versicherungssumme, 5,0 % Zuschlag
Ab 7,5 % der Versicherungssumme, 10,0 % Zuschlag
Ab 10,0 % der Versicherungssumme, 15,0 % Zuschlag
jeweils auf den Grundbeitrag.
2. Eingeschränkte Deckung
Bei Vereinbarung der „eingeschränkten Deckung“ erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Diebstahl des ganzen Fahrzeuges einschließlich des

Motors (Totaldiebstahl) sowie auf den Totalverlust des ganzen Fahrzeuges einschließlich des Motors als Folge eines Unfalls, eines Sturms und/oder höherer Gewalt.

§ 4 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für alle Schäden, die an den versicherten Sachen entstanden sind (All-Gefahren-Deckung), abzüglich der vertraglich vereinbarten Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung).

1.1. Das Regattarisiko auf europäischen Binnengewässern für Segelboote ist immer mitversichert, nicht aber Motorboot- oder Jet-Ski Rennen. Andere Fahrtgebiete sind anfragepflichtig.

2. Ausgeschlossen sind die Gefahren:

2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs, oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Galthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.3 der Kernenergie und Radioaktivität und sonstigen ionisierenden Strahlungen;

2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

3.1 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert. Betriebsschäden an der Maschinenanlage, dem Getriebe, an technischen und nautischen Ausrüstungen sowie deren Beschädigung in Folge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung. Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung, wobei das Brechen und Knicken von Masten und Rundhölzern sowie Reißen von stehendem und laufendem Gut aufgrund jeglicher Ursache mitversichert gilt. Abnutzung, Bearbeitung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden soweit diese bei üblicher Nutzung entstanden sind, Alter, Rost, Oxidation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Abwässer, Chemikalien, Frost, Eis, Einfrieren von Kühlwasser, Sonneneinwirkung, Regen, Schneedruck, Fäulnis, Ungeziefer, Wurmfraß, Ratten und Mäuse; hingegen gilt der Marderbiss im Winterlager mitversichert.

Osmoseschäden, es sei denn der Schaden durch Osmose ist innerhalb der ersten 48 Monate nach Fertigstellung des Fahrzeuges (CE-Nummer-Baujahr) ersichtlich und das Fahrzeug wurde vor der Erstwasserung durch einen Fachbetrieb mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Osmoseschutzanstrich versehen. Der Versicherungsschutz greift erst, wenn die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist;

3.2 Wildwasserfahrten oder das Überqueren von Wehren;

3.3 mangelhafte Vertäuung oder Verankerung, sofern diese in kausalem Zusammenhang mit dem Schadenereignis

stehen, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste über den Zeitraum von 48 Stunden hinaus;

3.4 Schäden bei deren Eintritt der berechtigte Schiffsführer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnis war (z. B. Führerschein) und/oder behördliche oder gesetzliche Vorschriften nicht beachtet hat, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens verstoßen hat sowie Schäden in Folge von behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen;

3.5 Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht im abgedeckten und verzurten oder verschlossenen Fahrzeug selbst befindlicher Teile;

3.6 durch die Teilnahme an Motorbootrennen, einschließlich Training zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten;

3.7 einfaches Verlieren oder Überbordfallen loser Zubehörteile, bewegliches Inventar, Effekten oder des Außenbordmotors;

3.8 Betrug oder Unterschlagung;

4. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden die eintreten sofern:

4.1 das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen- oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z. B. gewerbsmäßige Vercharterung, wobei Kojencharter auf Antrag versicherbar ist);

4.2 bei Lagerung an Land kein ausreichender Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen fremder Personen vorgenommen wurde. Als ausreichend gilt die Lagerung auf einem umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem abgeschlossenen Gebäude. Öffentliche Parkplätze, Sammelgaragen und Orte, die jedermann zugänglich sind, gelten ohne Bewachung nicht als ausreichend gesichert. Bei Lagerung auf Grundstücken an Gewässern schadet die Öffnung zur Wasserseite hin nicht.

4.3 bei Transporten der Trailer bei Fahrtunterbrechungen nicht durch ein(e) zusätzliche(s) Kette/Stahlseil und Sicherheitsschloss oder eine vergleichbare, im Fachhandel erhältliche, Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Abkuppeln vom ziehenden Fahrzeug gesichert wurde. Bei abgekuppeltem Abstellen ist der Trailer durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherung gegen unbefugtes Ankuppeln oder einer Radkralle zu sichern.

5. Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.), Schönheitsreparaturen, Veränderungen, Verbesserungen, Überführungskosten, Nutzungsausfall und Kosten eines Ersatzfahrzeuges werden nicht ersetzt;

6. Es besteht der Ausschluss für Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeuges, sofern der Umstand bekannt war.

§ 5 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des

Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 1 stellt.

2. Rücktritt

2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

5. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 6 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlich wären.

1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

1.3 Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der

Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 2.2 und 2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitragssatz verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 2.2 und 2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbeteiligung

1. Die in der Police genannten Versicherungssumme gelten als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) festgeschrieben.

2. Versicherungswert:

ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der ausgewiesenen Versicherungssumme in der Police.

3. Der Einwand einer Unterversicherung ist ausgeschlossen.

4. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können zur anfänglichen Feststellung der Versicherungssumme einen Sachverständigen verlangen. Sofern keine andere Absprache getroffen wird, gehen die Kosten für diese Wertfeststellung zu Lasten derer, die diese Wertfeststellung verlangen.

5. Die in der Police genannte Selbstbeteiligung ist je Schadenfall zu berücksichtigen. Bei Schäden an Beibooten, Trailern, Lagerböcken gilt an Stelle der in der Police genannten eine Selbstbeteiligung von 300 EUR. Keine Selbstbeteiligung besteht bei Totalverlust des in der Police genannten Fahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Schäden an persönlichen Effekten, Schäden durch Brand, Blitzschlag

§ 8 Beitrag, Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. *Beginn des Versicherungsschutzes*

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen.

3. Fälligkeit der Folgebeiträge

Der Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

§ 9 Ersatzleistung

1. Bei Totalverlust des versicherten Fahrzeugs und/oder des Motors erstattet der Versicherer die jeweiligen Werte gemäß Taxe abzüglich real erzielbarer Restwerte.

2. Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Objekt dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, d. h. wenn die Wiederherstellungskosten die Taxe übersteigen.

3. Bei Teilschäden werden die zur Ausbesserung notwendigen Reparatur- oder Ersatzkosten zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bis zur Taxe ersetzt. Im Streitfall ist die Höhe der notwendigen Reparatur- oder Ersatzkosten durch den Sachverständigen gemäß § 9 festzustellen. Abzüge "neu für alt" werden nicht vorgenommen.

4. Die Kosten für Rettung, Heben, Bergen, Entfernen oder Vernichten der versicherten Sachen oder des Wracks, ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zur Höhe von EUR 1.000.000,-.

Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen, der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Anordnung einer Behörde zur Beseitigung des Wracks oder Tragens der Kosten verpflichtet ist und kein anderer Versicherer einzutreten hat.

5. Aufwendungen – auch erfolglos –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer bis zu maximal 25.000 EUR, zusätzlich zur Versicherungssumme zu ersetzen.

5.1 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

5.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden in voller Höhe erstattet.

5.3 Der Versicherer übernimmt bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis, außerhalb Deutschlands, zusätzlich die Kosten für:

a) eine Notreparatur bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR;

b) Hotelunterbringung infolge der Nichtnutzbarkeit des Schiffes während der Reparaturarbeiten bis zu 10.000 EUR.

c) Rücktransfer der Crew infolge Abbruch der Reise wegen Totalschaden oder nicht zeitnah auszuführender Reparatur bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR.

6. Zusätzlich erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten eines Ersatzschiffsführers für die Überführung des Schiffes zum Ausgangshafen sofern der Schiffsführer infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung, die länger als 3 Tage dauert, ausfällt bis zu 10.000 EUR.

7. Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für den Transport des Fahrzeugs zu einer Fachwerkstatt. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen ist.

8. Die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung gilt nicht bei Totalverlust und Transportschäden. Bei Kollisionsschäden, verursacht von anderen Wasserfahrzeugen und bei durch Dritte verursachten Feuerschäden reduziert sich die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung auf ein Drittel.

9. In allen Fällen von Leistungen wird die Mehrwertsteuer erst dann erstattet, wenn diese tatsächlich angefallen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

§ 10 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

1. In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur

Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland benennen lassen, in deren Bezirk sich die Sachen befinden.

2. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

§ 11 Fälligkeit der Geldleistung

1. Geldleistungen des Versicherers werden 2 Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebung fällig.

2. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

3. Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

§ 12 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu 10.000 EUR verzichtet der Versicherer auf diesen Einwand.

§ 13 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern im dies billigerweise zuzumuten ist.

2. Der Versicherungsnehmer hat:

2.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich Schäden von voraussichtlich über 2.500 EUR fernschriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

2.2 für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens zu sorgen.

2.3 generell dem Versicherer zum Schadennachweis zu beschaffen:

- a) Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden;
- b) Unfallskizze;
- c) Namen, Anschriften der Beteiligten;
- d) Namen, Anschriften von Zeugen;
- e) Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
- f) Wertnachweis, z. B. Originalrechnungen;
- g) Berechnung des Gesamtschadens.

2.4 bei Kollisionen:

- a) Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auffordern und Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festhalten;
- b) Gegner schriftlich haftbar machen.

2.5 bei Transportschäden dem Versicherer einzureichen:

- a) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.);
- b) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- c) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers.

2.6 und zusätzlich

- bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einreichen,
- bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei- und Hafenbehörde im Ausland melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

2.7 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

§ 14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

2. Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen

Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

3. Die Ersatzpflicht der Gesellschaft erlischt, wenn der Versicherte nicht binnen 3 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die von der Gesellschaft schriftlich angeforderten Unterlagen zur vertragsmäßigen Erledigung des Schadens vorgelegt hat.

§ 15 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzugs des Erstbeitrags, den der Versicherungsnehmer zu vertreten hat zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 16 Schadenfreiheitsrabatt

1. Dem Inhaber dieser Police wird auf die Kasko Prämie folgender Schadenfreiheitsrabatt gewährt:

Nach dem

1. Schadenfreien Jahr 10 %
2. Schadenfreien Jahr 20 %
3. Schadenfreien Jahr 30 %
4. Schadenfreien Jahr 40 %

2. Die Rückstufung nach einem regulierten Schadenfall erfolgt um 10%. Bei Eintritt eines zweiten Schadenfalles während der gleichen Versicherungsperiode entfällt der gesamte Schadenfreiheitsrabatt.

3. Eine Rückstufung im Falle des Erstschadens erfolgt nicht wenn der Vertrag länger als 5 Jahre schadenfrei war.

§ 17 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens 1 Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird 1 Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 18 Dauer und Ende des Vertrags

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

3. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen. Für den Erwerber, sofern er nicht widerspricht, besteht für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung. Dabei gilt der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme. (Feste Taxe)

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherungsnehmers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Vertretung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt

sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 20 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

§ 21 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 22 Sondertarif für Clubmitglieder

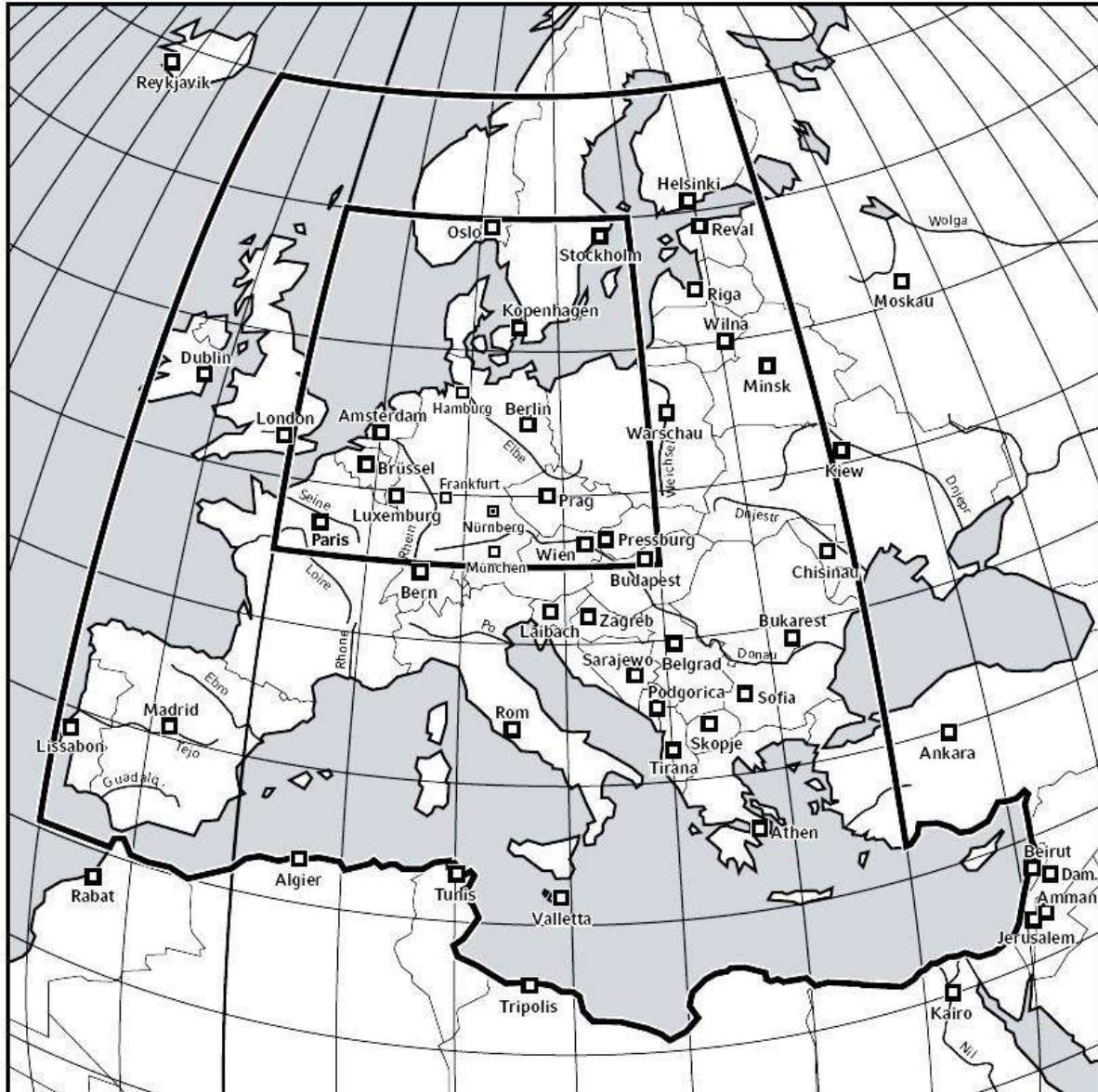
Versicherungsnehmer die Mitglieder in Yachtclubs oder ähnlich eingetragenen Vereinen sind zahlen im Schadenfall nur die Hälfte der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Zusätzlich entfällt im ersten Schadenfall eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes.

§ 23 Gewerbliche Nutzung

Die (teil)gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs ist mitversichert, sofern folgende rechtliche Punkte gegeben sind:

Nach deutschem Recht muss jede Yacht, die unter deutscher Flagge fährt, gewerbsmäßig genutzt wird und einen Schiffsführer an Bord hat, sowohl ein Schiffssicherheitszeugnis als auch einen Fahrerlaubnis-schein besitzen (§ 14 SeeSpbootV i. V. m. § 52a SchSV). Gemäß § 15 der SeeSpbootV muss der Führer eines gewerbsmäßig genutzten Sportboots in Küstengewässern einen Sportseeschifferschein (SSS) besitzen.

Fahrtgebiete zur Wassersport-Kaskoversicherung



	Fahrtgebiet A	Fahrtgebiet B	Fahrtgebiet C
im Norden	60°Nord	65°Nord	Extra Klausel
im Westen	0°	10° West	
im Osten	20°Ost	30°Ost	
im Süden	47°Nord	35°Nord	